BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
arbeiterkammer.at/100

Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Rauchfangkehrer
und der Bestatter
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

E-Mail: rauchfangkehrer@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
-	WP-GSt/Au/Kl	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	27.11.2020

Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter über die Meisterprüfung für das Rauchfangkehrer-Handwerk (Rauchfangkehrer/ Rauchfangkehrerinnen-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, mit dem die Meisterprüfung für das Rauchfangkehrer-Handwerk neu gefasst wird (Anpassung an das Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Zusammenfassung:

- Die BAK befürwortet die Festlegung der AusbilderInnenprüfung als verbindliches Prüfungsmodul.
- Begrüßt wird auch die Anrechnung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf RauchfangkehrerIn, BGBl II Nr 158/2018 auf das Modul 1 Teil A und auf das Modul 2 Teil A der Prüfung. Zusätzlich ist jedoch auch eine Anrechnung für den Lehrberuf RauchfangkehrerIn BGBl Nr 610/1995 idF BGBl II Nr 177/2005 auf diese Modulteile vorzusehen.
- Die Prüfungsregelung soll sicherstellen, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden (MeisterInnen) auch über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Der Verordnungstext bzw die Anlage wären dazu noch zu ergänzen.

Zum Vorbringen im Konkreten:

Anrechnungsvorschriften (§ 3 Abs 5):
Die BAK befürwortet ausdrücklich die Anrechnung der absolvierten Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf RauchfangkehrerIn, BGBl II Nr 158/2018, auf das Modul 1 Teil A und auf das Modul 2 Teil A.

Da der Lehrberuf RauchfangkehrerIn, BGBl Nr 610/1995 idF BGBl II Nr 177/2005, bei den Anrechnungsvorschriften noch nicht angeführt wird, wäre die Regelung diesbezüglich zu ergänzen. Auch in der Meisterprüfungsordnung vom 01.02.2004 wird der betreffende Lehrberuf berücksichtigt.

Notwendige arbeitsrechtliche Kenntnisse des Rauchfangkehrermeisters/der Rauchfangkehrermeisterin:
Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft sehr große Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht. Notwendig wäre es daher, jedenfalls Grundkenntnisse des Arbeitsrechts als Lernergebnis in die RauchfangkehrerInnen-Meisterprüfungsverordnung aufzunehmen. Auf Seite 41 (Anlage zum Entwurf) wird zwar allgemein auf „arbeitsrechtliche Gesetze“ Bezug genommen, es bleibt jedoch unklar, inwieweit die Prüfung auf diesbezügliche Kenntnisse und Fertigkeiten der PrüfungskanditatInnen konkret eingeht. Überprüft werden sollten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung vor allem noch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG).
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen.
- Rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen.
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Sonstige Anmerkungen:
Begrüßt werden die Regelungen zum Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagement (Seite 13 und Seite 30 des Begutachtungsentwurfs). In der Branche wird im Team und interdisziplinär gearbeitet, ebenso sollen die künftigen MeisterInnen „die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen“ übernehmen (§ 9 Abs 2). Es ist daher eine meisterliche Beherrschung von Fähigkeiten – auch abseits der im Tabellenteil beschriebenen (technischen) Anforderungen – wünschenswert. Es wird angeregt, eine stärkere Berücksichtigung der fachübergreifenden Kompetenzen bei

- der Methodenkompetenz (zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen),
- der sozialen Kompetenz (Teams leiten, in Teams arbeiten, MitarbeiterInnen führen etc),
- der kommunikativen Kompetenz (zB mit KundInnen, KollegInnen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren)

aufzunehmen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche nehmen Sie bitte mit der Referentin Frau Mag.ª Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

AK ÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	07.12.2020 17:45
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.